

Jugendordnung für die nordrhein-westfälische Hap-Ki-Do Jugend (NWHJ)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Nordrhein Westfälischen Hap-Ki-Do Jugend (NWHJ) sind alle Jugendlichen der Mitglieder des nordrhein-westfälischen Hap-Ki-Do Verbandes (NWHV), sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die NWHJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

aufgaben der NWHJ und unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a. Förderung des Hap-Ki-Do als Teil der Jugendarbeit.
- b. Pflege des Hap-Ki-Do mit all seinen Inhalten.
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- e. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der NWHJ sind:

- der Verbandsjugendtag.
- die Verbandsjugendleitung.

§ 4 Verbandsjugendtag

- a. Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der NWHJ. Sie bestehen aus je 2 gewählten Vertretern der Mitgliedsvereine und aus den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung.
Vereine mit weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern sollten weibliche und männliche Jugendvertreter benennen.

- b. Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:

- b.1 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
- b.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsjugendleitung.
- b.3 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Verbandsjugendleitung.
- b.4 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- b.5 Entlastung der Verbandsjugendleitung.
- b.6 Wahl der Verbandsjugendleitung.
- b.7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- c. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt.
Er wird vier Wochen vorher von der Verbandsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder eines mit 50% der Stimmen der Verbandsjugendleitung gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- d. Der Verbandsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Die gewählten Vertreter der Mitgliedsvereine und die Mitglieder der Verbandsjugendleitung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Verbandsjugendleitung

- a. die Verbandsjugendleitung besteht aus:
der Verbandsjugendleiterin und ihrer Stellvertreterin und dem Verbandsjugendleiter und seinem Stellvertreter und 2 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind (d.h. zum Zeitpunkt der Wahl maximal 18 Jahre alt sind).
- b. Die Verbandsjugendleiterin und der Verbandsjugendleiter vertreten die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
Die Verbandsjugendleiterin und der Verbandsjugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des NWHV Vorstandes, sowie stimmberechtigte Vorstandsmitglieder auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des NWHV.
Die Verbandsjugendleiterin und der Verbandsjugendleiter sind die Delegierten zum Bundesjugendtag des Deutschen Hap-Ki-Do Bundes und zum Jugendtag des Dachverbandes für Budotechniken NW.
- c. Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden von dem Verbandsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsjugendleitung im Amt.
- d. In die Verbandsjugendleitung ist jede dem NWHV durch einen Mitgliedsverein angeschlossene Person (gültiger Hap-Ki-Do Paß) wählbar.
- e. Die Verbandsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des NWHV, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Die Verbandsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des nordrhein-westfälischen Hap-Ki-Do Verbandes (NWHV) verantwortlich.

- f. Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Verbandsjugendleitung, ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g. Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des NWHV.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Verbandsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Verbandsjugendleitung.

§ 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die jeweiligen Wettkampfordnungen. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Untergliederungen des Fachverbandes und die Fachabteilungen der Vereine.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluß des Verbandsjugendtages vom 08.12.1996 in Kraft.